

MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT IM NETZ DER STADTWERKE GREVESMÜHLEN GMBH (STROM, GAS)

I. Meldedatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilungen an den Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

II. Messdaten im Strombereich

Für Umfang und Qualität der vom Messstellenbetreiber am Ort der Messstelle bereitzustellenden Messdaten gelten folgende Mindestanforderungen:

- Einhaltung der Datenformate, Übertragungsprotokolle und Geräteeinstellungen

Für die Zählerfernauslesung durch den Netzbetreiber ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem	Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97 % (Anzahl der Besetzungsfälle: < 3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telekommunikationsanlagenanschlüssen beispielsweise folgende Maßnahmen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer• Austausch des Festnetzmodems gegen ein GSM-Modem
GSM-Modem	Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97 % (Anzahl der Kommunikationsunterbrechungen/Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzes: < 3 %) Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM-Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Einbau einer GSM-Zusatzantenne• Wechsel zu einem Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit• Umbau auf einen Festnetzanschluss

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an den Netzbetreiber bereitstellen:

Messstellen mit Arbeitszähler

Auslöser für Ermittlung des Zählerstands	Zählereinbau Zählerwechsel Zählerausbau
Termin der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, jedoch spätestens 10 Werktage nach Ausbau- /bzw. Einbautermin
Informationsumfang	Datenumfang: Meldesatz für Geräteeinbaumitteilung bzw. Geräteaus- baumitteilung

Messstellen mit Lastgangzähler

Auslöser für Ermittlung der Lastgänge und Zählerstände	Zählerausbau Modemstörung Zählerstörung
Termin der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, jedoch spätestens 4 Werktage nach dem Ereignis
Informationsumfang	Alle nicht per Fernauslesung bereits ausgelesenen Messdaten Zählpunktbezeichnung
	Täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitungstellung) Viertelstunden-Energiewerte in (kWh) bzw. (kvarh) Zähler für eine Energieein- richtung: +A,+R oder -A, -R Zähler für Energieeinrichtungen: +A, +R, -A, -R
	alternativ Zählpunktbezeichnung Täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitungstellung) Viertelstunden-Leistungswerte in (kW) bzw. (kvar) Zähler für eine Energieeinrich- tung: +P,+Q oder -P, -Q Zähler für Energieeinrichtungen: +P, +Q, -P, -Q
Anmerkung	Die Messdaten des eingebauten Zählers müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Möglichkeit der Zählerfernauslesung gewährleistet ist. Sofern nach einer Zähler- oder Modemstörung die vorübergehend nicht verfüg- baren Daten über Zählerfernübertragung fristgerecht und vollständig abgefragt werden können, entfällt die Datenbereitstellung durch den Messstellenbetreiber.

III. Messdaten im Gasbereich

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk, sowie den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und dem Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach § 4 Abs. 3, §12 Abs. 2 MessZV. Eine fristgerechte Übermittlung der Messdaten ist dementsprechend zwingend erforderlich.

Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen:

- Turnusablesung: Übermittlung des Zählerstands, sowie aller abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung
- Zwischenablesung: Übermittlung des Zählerstands, sowie aller abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.